

# **„Kultur- und Kunstverein Oederan e.V.“**

## **Satzung**

### **I. Das Wesen des Vereins**

#### **1. Sitz und Name des Vereins**

Der Sitz des Vereins ist Oederan. Er trägt den Namen „Kultur- und Kunstverein Oederan“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er im Namen den Zusatz „e.V.“.

#### **2. Zweck des Vereins**

2. 1 Der Verein wird zu den Zweck gegründet, Kunst und Kultur in der Stadt Oederan und Umgebung zu fördern.
2. 2 Der Verein verfolgt seinen Zweck insbesondere dadurch, dass er die Zusammenarbeit von Initiativen, Gruppen und Multiplikatoren fördert, die in Bereichen der Kulturarbeit und allen Genres der Kunst tätig sind. Er wird diesbezüglich einen Informationsaustausch, Projekte und Begleitberatungen organisieren und ggf. Modellvorhaben federführend abwickeln.
2. 3 Zweck des Vereins ist in diesem Zusammenhang die Förderung von musisch-kultureller Kinder- und Jugendbildung als einem Arbeitsbereich der Jugendhilfe
2. 4 Der Verein kann weitere Aktivitäten ergreifen, wenn sie geeignet sind, das unter 2.1. benannte Ziel des Vereins umzusetzen.

#### **3. Gemeinnützigkeit**

3. 1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
3. 2 Mittel des Vereins werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen des Vereins.
3. 3 Der Verein wird keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigen.

#### **4. Mitgliedschaft im Verein**

Mitglieder im Verein können kulturell bzw. künstlerisch engagierte Bürger, vorhandene Gemeinschaften und andere juristische Personen (Körperschaften) werden, die im Stadtgebiet Oederan oder im Umland ansässig sind, bzw. ihre Tätigkeiten dort ausüben.

Über einen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Dieser Beschluss bedarf der Bestätigung der Mitgliederversammlung.

## **5. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### **5.1 Rechte**

- 5.1.1 Die Teilnahme an der Mitgliederversammlung
- 5.1.2 Das Recht auf Unterrichtung über grundsätzliche Vereinsangelegenheiten
- 5.1.3 Die Mitarbeit am bzw. Unterstützung des kulturellen Lebens der Stadt Oederan und des Umlandes

### **5.2 Pflichten der Mitglieder sind:**

- 5.2.1 Die Entrichtung festgesetzter Beiträge
- 5.2.2 Das von gegenseitigem Vertrauen geprägte Wahlverhalten zu anderen Mitgliedern

## **6. Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft im Verein endet:

### **6.1 Durch Austritt**

- 6.1.1 Die Austrittserklärung ist schriftlich beim Vorstand unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist jeweils auf Ende des Jahres einzureichen.
- 6.1.2 durch Ausschluss bei Vorliegen eines wichtigen Grundes  
Wichtige Gründe sind u. a.
  - vereinsschädigendes Verhalten
  - Vernachlässigung der Pflichten
  - *Nichtzahlung des Mitgliederbeitrages trotz einmaliger Mahnung*

Der Ausschlussbeschluss wird vom Vorstand mit 2/3 Mehrheit gefasst.  
Gegen diese Entscheidung ist die Berufung bei der Mitgliederversammlung möglich. Diese entscheidet mit gleicher Mehrheit.

## **II. Die innere Verfassung des Vereins**

### **7. Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- 7.1 die Mitgliederversammlung
- 7.2 der Vorstand

### **8. Die Mitgliederversammlung**

- 8.1 Die Mitgliederversammlung ist jedes Jahr einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung. Die Benachrichtigung hat spätestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung zu erfolgen. Anträge der Mitglieder sind schriftlich eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden einzureichen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn

- 8.1.1 2/3 der Vorstandsmitglieder dies verlangen
  - 8.1.2 1/3 der Mitglieder dies schriftlich beantragen.
- 8.2 Teilnahme- und stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Verbandes. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- 8.3 Den Vorsitz führt der 1. Vorsitzende  
*Die Mitgliederversammlung fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse. Die Beschlussfassung erfolgt mit der Mehrheit der Stimmen.*  
*Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch den Schriftführer protokolliert.*

## **9. Aufgaben und Rechte der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das Hauptorgan des Verbandes. Sie bestimmt die grundsätzliche Zielsetzung des Vereins. In diesen Aufgabenbereich fällt insbesondere:

- 9.1 die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
- 9.2 die Entlastung des Vorstandes,
- 9.3 die Entscheidung über die eventuelle Höhe des Mitgliedsbeitrages,
- 9.4 die letztinstanzliche Entscheidung über Mitgliedsausschlüsse,
- 9.5 die Überwachung der Einhaltung der Satzung.

## **10. Der Vorstand**

10.1 Der Vorstand besteht aus:

- 10.1.1 dem Vorsitzenden
- 10.1.2 einem stellvertretenden Vorsitzenden
- 10.1.3 dem Schriftführer
- 10.1.4 den Kassierer
- 10.1.5 einem Beisitzer

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt.  
Der Vorstand bleibt jedoch bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt.

- 10.2 *Der Vorstand ist für die Geschäftsführung zuständig. Die Vorstandsmitglieder führen ihre Aufgaben ehrenamtlich aus.*
- 10.3 Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen. Eine Sitzung ist dann einzuberufen, wenn dies von 2 Mitgliedern des Vorstandes beantragt wird.
- 10.4 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des jeweiligen Vorsitzenden.

Von den Vorstandssitzungen fertigt der Schriftführer Protokolle.

## **11. Geschäftskreis des Vorstandes**

- 11.1 Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, an die er gebunden ist, aus.
- 11.2 Zu den Aufgaben gehören weiter insbesondere:
  - 11.2.1 die Vertretung gemeinsamer Interessen bei Behörden und Verbänden,
  - 11.2.1 die beratende Mitwirkung bei der Verteilung öffentlicher Mittel,
  - 11.2.2 die Förderung des kulturell - künstlerisch interessierten Nachwuchses,
  - 11.2.3 die Planung vereinseigener Veranstaltungen,
  - 11.2.4 Vorschläge über die Verwendung eigener Mittel im Sinne der Satzung.
- 11.3 Sämtliche Vorstandsmitglieder können vom Vorstand mit Sonderaufgaben betraut werden.
- 11.4 *Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten.*

## **III Einzelvorschriften**

### **12. Die Vereinskasse**

- 12.1 Die Führung der Vereinskasse nimmt eigenverantwortlich der Kassierer wahr. Er hat bei der Mitgliederversammlung Rechenschaft zu geben.
- 12.2 Der Verein haftet nur mit seinem Vereinsvermögen.

### **13. Rechtsfragen**

Über alle in der Satzung nicht vorgesehenen Fälle oder bei Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des Rechtsweges endgültig mit einfacher Mehrheit.

### **14. Satzungsänderung**

Der Vorstand kann Satzungsänderungen beschließen, um Form- oder Rechtsvorschriften zu erfüllen, die behördlicherseits an den Verein herangetragen werden,

Auf der dem Vorstandsbeschluss unmittelbar folgenden Mitgliederversammlung muss den Mitgliedern die Satzungsänderung begründet werden und zur Kenntnis gebracht werden. Zur Rechtswirksamkeit ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung nicht erforderlich. Sollte sich Unmut gegenüber der vom Vorstand beschlossenen Satzungsänderung regen, kann für eine spätere Mitgliederversammlung ein Vorschlag für eine erneute Satzungsänderung formuliert werden.

Ansonsten sind Satzungsänderungen durch den Beschluss der anwesenden Mitglieder auf einer Mitgliederversammlung bei einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen möglich.

Beschlüsse zu Satzungsänderungen und zu Auflösungen des Vereins können nur getroffen werden, wenn sie im Rahmen des fristgerecht vorgelegten Tagesordnungsvorschlages begründet wurden.

## **15. Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch den Beschluss von mehr als 2/3 Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder bei einer Mitgliederversammlung.

## **16. Vermögen bei der Auflösung des Vereins**

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Oederan, die es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung kultureller Aufgaben zu verwenden hat. Ein entsprechender Beschluss darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

## **17. Revision**

*Die Mitgliederversammlung wählt mindestens eine/n Revisor/in, die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Vereinsbeschlüsse*

Der Verein „Kultur - und Kunstverein Oederan e. V.“ mit dem Sitz in Oederan wurde am 28.10.1992 unter der laufenden Nummer VR 210 des Vereinsregisters des Kreisgerichtes Flöha registriert.

Mit der Registrierung ist der Verein rechtsfähig.

Kraft  
Rechtsanwalt (Register)